



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– Amtsblatt –



71. JAHRGANG

AACHEN, DEN 01. JULI 2016

NR. 14

STÄDTEREGION AACHEN

**Rechtsverordnung über die Bildung von
Schuleinzugsbereichen für die
Förderschulen in Trägerschaft der StädteRegion Aachen
vom 30.06.2016**

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung und § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) in seiner Sitzung am 30.06.2016 die folgende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1 - Schuleinzugsbereiche

Für die Förderschulen der StädteRegion Aachen werden folgende Schuleinzugsbereiche gebildet:

1. Astrid-Lindgren-Schule;

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“
Schulstandort: Eschweiler
Schuleinzugsbereiche sind die Städte Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen.

2. Erich Kästner-Schule;

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“
Schulstandort: Eschweiler
Schuleinzugsbereiche sind die Städte Eschweiler, Monschau und Stolberg sowie die Gemeinden Roetgen und Simmerath.

3. Kleebachschule

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ Schulstandort: Aachen
Schuleinzugsbereich ist das Gebiet der Stadt Aachen.

4. Lindenschule

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“
Schulstandort: Aachen
Schuleinzugsbereich ist das Gebiet der Stadt Aachen.

5. Martinusschule

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“
Schulstandort: Baesweiler.
Schuleinzugsbereiche sind die Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen.

6. Regenbogenschule

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ Schulstandort: Stolberg
Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Eschweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath und Stolberg.

7. Roda-Schule

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ Schulstandort: Herzogenrath
Schuleinzugsbereiche sind die Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, und Würselen.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung vom 10.12.2009 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft der StädteRegion Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Rechtsvorschrift nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Städteregionsrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30.06.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

**ENWOR – ENERGIE & WASSER VOR ORT GMBH
KAISERSTRASSE 86, 52134 HERZOGENRATH**

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der enwor – energie & wasser vor ort hat am 12. Mai 2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

- 1) Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 wird mit einer aktiv und passiv gleich lautenden Bilanzsumme in Höhe von 172.446.215,33 € festgestellt.
- 2) Auf den Jahresüberschuss in Höhe von 8.050.028,37€ wird zahlbar zum 31. Mai 2016 ein Betrag in Höhe von 8,0 Mio. € an die gewinnbezugsberechtigten Gesellschafter ausgeschüttet und der verbleibende Betrag in Höhe von 50.028,37 € in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Der Jahresabschluss 2015 wird vollständig im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rechnungswesen der enwor – energie & wasser vor ort GmbH verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Absprache möglich.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BET Dr. Neumann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 18. April 2016 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der enwor - energie & wasser vor ort GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach

§ 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten

nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Herzogenrath, den 24.06.2016

*enwor – energie &
wasser vor ort GmbH*